

Der Minister

Ihr Ansprechpartner
Michael Rutz

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

per Mitteilungsmodul

An alle Thüringer Schulen
in staatlicher und freier Trägerschaft

poststelle@
tmbjs.thueringen.de

Aktuelle Corona-Maßnahmen

Umsetzung des Kabinettschlusses vom 5. Januar 2021

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
M/LMB/OTC

Sehr geehrte Schulleitungen,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Erfurt,
7. Januar 2021

trotz der derzeitigen Situation haben Sie hoffentlich besinnliche Feiertage
verbringen können und sind gesund ins neue Jahr gestartet.

Unsere Schulen werden mit den vom Kabinettschlusses beschlossenen fortzusetzenden
Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiterhin mit starken
Einschnitten und Herausforderungen konfrontiert.



Nach Maßgabe des Kabinettschlusses vom 5. Januar 2021 werden aktuell
durch die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher
Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln die rechtlichen
Regelungen ab 11. Januar 2021 geschaffen.

bildungsfreistellung.de

Die Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie
im Schulbereich (ThürAbmildSchuIVO) für die Umsetzung der erforderlichen
schulorganisatorischen Maßnahmen wird voraussichtlich am 22. Januar 2021 im
Bildungsausschuss des Thüringer Landtags behandelt und das Benehmen hergestellt.
Danach soll zeitnah die Information zu den Inhalten der Verordnung erfolgen und diese
verkündet werden.

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**

Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

Im Folgenden werden Ihnen – vorbehaltlich der Bestätigung durch den Thüringer
Landtag – Hinweise zu den umzusetzenden Maßnahmen gegeben.

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

Im Rahmen der Verlängerung des Lockdowns bleiben die Schulen grundsätzlich
weiterhin bis zum 31. Januar 2021 geschlossen.

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Unterricht im Januar 2021

Ausgenommen von der Schulschließung sind nur die Schülerinnen und Schüler aus Klassen/Kursen, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen.

Unter Einhaltung der Hygienevorschriften wird für diese Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung angeboten. Dies gilt nur für die unmittelbare und dringend nötige Vorbereitung auf Abschlussprüfungen und beschränkt sich auf die Prüfungsfächer. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30. November 2020 fort. Dies bedeutet, dass der Präsenzunterricht unter ständiger Wahrung des Mindestabstands erfolgt. Sofern schulorganisatorisch ein Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen erforderlich wird, entscheidet hierüber die Schulleitung. Die Schülerinnen und Schüler haben an dem angebotenen Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung unter Einhaltung der Hygienevorschriften teilzunehmen.

Die Besondere Leistungsfeststellung ist in diesem Zusammenhang nicht als Abschlussprüfung zu betrachten; die entsprechenden Klassen verbleiben im Januar 2021 im häuslichen Lernen.

Den Schülerinnen und Schülern, die am Präsenzunterricht im Januar 2021 teilnehmen, sollen Testkapazitäten (Corona Antigen-Tests) zur Verfügung gestellt werden. Hierzu werden mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen ein Anmeldeverfahren abgestimmt und die Testung organisiert. Für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist eine Testung nicht verpflichtend. Details hierzu werden nach Klärung des Verfahrens mitgeteilt.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler in Thüringen werden nach wie vor im häuslichen Lernen unterrichtet. Dabei sind die Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der „Handreichung Häusliches Lernen“¹ vom 15. September 2020 zu beachten.

Schulen können in allen Abschlussklassen auch im Januar unabdingbare Leistungsnachweise in Präsenz unter ständiger Wahrung des Mindestabstands durchführen. Das gilt somit auch für die Klassenstufen 9 und 10 (RS/TGS/IGS/KGS), Klassenstufe 10 und Jahrgangsstufen 11/12 bzw. 12/13 (TGS/GY/IGS/KGS/Kolleg/BG) sowie für die Abschlussklassen der berufsbildenden Schulen.

Betreuung

Bis zum Wiedereinstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb (voraussichtlich ab 1. Februar 2021) ist in den Schulen eine Betreuung für Kinder der

¹ <https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen/handreichung/>

Klassenstufen 1 bis 6 und in allen Klassenstufen der Förderzentren abzuschern.

Notbetreuung in Schulen wird für Kinder angeboten, wenn ein Personensorgeberechtigter

- aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung dieser Tätigkeit im Home-Office unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist

und

- zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr bzw. -bewältigung oder in Bereiche von erheblichen öffentlichen Interesse (insbesondere Gesundheitsversorgung und Pflege, Bildung und Erziehung, Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der öffentlichen Verwaltung, Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit, Informationstechnik und Telekommunikation, Medien, Transport und Verkehr, Banken und Finanzwesen, Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs) gehört.

Zum Nachweis genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Darüber hinaus muss gegenüber der Einrichtung glaubhaft dargelegt werden, dass andere Personensorgeberechtigte die Betreuung nicht absichern können.

Die Notbetreuung findet an den Tagen statt, an denen Schule bzw. Schulhort geöffnet gewesen wären und umfasst in der Regel die üblichen Betreuungszeiten. Sofern es in dem Zeitraum der Schulschließung jedoch an personellen und räumlichen Kapazitäten in der Einrichtung mangelt, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt eine Einschränkung erfolgen.

Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG wird dabei eingeschränkt.

Zur Kontaktminimierung gilt der Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler wann immer möglich zu Hause betreut werden sollen.

Für die Glaubhaftmachung des Vorliegens der vorgenannten Kriterien genügt als Nachweis die Bescheinigung des Arbeitgebers eines/r Personensorgeberechtigten². Dass eine anderweitige Betreuung – Betreuung durch Angehörige des eigenen Hausstands oder nach dem Grundprinzip der Kontaktminimierung – nicht möglich ist, muss gegenüber der Schulleitung ebenfalls glaubhaft dargelegt werden. Eine mündliche Erläuterung der Betreuungssituation reicht aus.

² https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021_Antrag_Notbetreuung.pdf

Winterferien

Die Thüringer Ferienordnung wird für das Schuljahr 2020/2021 geändert. Die Winterferien werden auf den Termin 25. Januar 2021 bis 30. Januar 2021 verlegt. Diese Änderung wird zeitnah veröffentlicht unter:
<https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/ferien/>.

Die Personensorgeberechtigten sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass für den bisher vorgesehenen Zeitraum der Winterferien (8. Februar 2021 bis 12. Februar 2021) eine erforderliche Beurlaubung auf Antrag für ihre schulpflichtigen Kinder nach § 7 ThürSchulO bzw. § 7 ThürASObbS erfolgen kann. Für die Beantragung wird ein Formular zur Verfügung gestellt. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind ebenfalls auf das Antragsverfahren hinzuweisen.

Für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, sonderpädagogische Fachkräfte wird es zeitnah eine Information zum Umgang mit bereits genehmigtem Urlaub geben.

Halbjahreszeugnisse

Vorbehaltlich der Entscheidung des Thüringer Landtags ist vorgesehen, abweichend von § 60 Absatz 3 ThürSchulO den Zeugnistermin für die Halbjahreszeugnisse vom Beginn der neu festgelegten Winterferien zu entkoppeln und diesen auf den 19. Februar 2021 festzusetzen. Dies gilt nicht für das Zeugnis der Kurshalbjahre 12 I bzw. 13 I der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Prüfungen und Abschlüsse und Übertritt in den gymnasialen Bildungsgang

Für die Abschlussklassen und angestrebten Schulabschlüsse wird weiter eine langfristige und konsistente Strategie verfolgt. Bereits im August 2020 wurde entschieden, den Schulen erweiterte Hinweise und Schwerpunkte zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zur Verfügung zu stellen. Die Kurs-halbjahre 12 I bzw. 13 I und 12 II bzw. 13 II der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wurden verlängert und der Prüfungsbeginn an das Ende des Schuljahres verschoben, so dass den Abiturientinnen und Abiturienten mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung steht.

Derzeit wird an weiteren Szenarien und Regelungen gearbeitet, die sicherstellen werden, dass alle Schülerinnen und Schüler unter fairen Bedingungen einen Schulabschluss erreichen können. Alle Prüfungen des Schuljahres 2020/21 werden so vorbereitet und durchgeführt, dass eine bundesweite Anerkennung gesichert und eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse gewährleistet wird. Hierzu bedarf es insbesondere für das Abitur noch einer Abstimmung der Länder.

Bis zum 22. Februar 2021 werden die weiteren Regelungen zum Prüfungsgeschehen in allen Schularten vorliegen. Die Schulen werden rechtzeitig entsprechend informiert.

Die Regelungen werden in eine Änderung der ThürAbmildSchulVO einfließen, die sich an den bewährten Regelungen des vergangenen Schuljahres orientieren wird.

Ausblick

Am 25. Januar 2021 findet die nächste Beratung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten statt, in der über den weiteren Umgang mit der Corona-Pandemie beraten wird.

Ich hoffe für uns alle, dass wir ab dem 1. Februar 2021 die Schulen wieder für alle Schülerinnen und Schüler im eingeschränkten Regelbetrieb öffnen können. Bis dahin wünsche ich Ihnen allen viel Kraft und Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Helmut Holter". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Helmut Holter